

Synopse zur Teilrevision

des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 501 (Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:	
Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Der Begriff ‚Förderung des Standortes‘ spiegelt die erneuerte Stossrichtung des Gesetzes besser wieder als der Begriff ‚Förderung der Wirtschaft‘.
vom 19. April 2007 (Stand 1. August 2007)	<i>Datum entfernt.</i>	
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 121 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i> ²⁾		

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 21. Juni 2007.

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
1 Geltungsbereich		
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</p> <p>² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für nachhaltige Rahmenbedingungen ein, welche der Standortqualität förderlich sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdirektionale, überregionale und kommunale Koordination und Vernetzung der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Standortqualität.</p> <p>⁴ Die Massnahmen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</p> <p>² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen zur Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials, der Verkehrserschliessung und Raumplanung, zur administrativen Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen, zur Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie zur Erhöhung der steuerlichen Attraktivität. Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen.</p>	<p>An erster Stelle soll immer der Zweck eines Gesetzes definiert werden.</p> <p>Die Standortförderung ist eine Verbundaufgabe und erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden. Letztere wurden neu explizit in Absatz 1 aufgeführt..</p> <p>Die Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft wird neu erwähnt, da dies eine der zentralen Ausrichtungen der Standortförderung ist.</p> <p>Einige Massnahmen zur Verbesserung einzelner Rahmenbedingungen werden namentlich hervorgehoben.</p> <p>Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen geachtet werden.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
2 Massnahmen		
<p>§ 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:</p> <p>a. Unterstützung von einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer Unternehmung, einer Gruppierung oder einer Branche oder zur Verbesserung der Standortqualität führen;</p> <p>b. Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und wachstumsfähigen Unternehmen;</p> <p>c. Beobachtung und Analyse der Wirtschaftsentwicklung;</p> <p>d. Schaffung neuer Lehrstellen und Lehrbetriebsverbände sowie zur Steigerung der Attraktivität der Berufslehre;</p>	<p>a. Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen;</p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Einzelbetriebliche Massnahmen in Form von Finanzierungsbeiträgen oder einfachen Bürgschaften sollen nicht mehr möglich sein, vorbehalten bleiben solche Unterstützungen bei Ansiedlungen (siehe lit. b nachfolgend).</p> <p>Dies wird neu im Bildungsgesetz geregelt; siehe die Fremdänderungen von § 98 Abs.3 Bildungsgesetz (SGS 640)</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>e. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;</p> <p>f. Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland;</p> <p>g. Arealentwicklung, die die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert und die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie zur Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.</p>	<p>Adressat dieses Gesetzes ist die Standortqualität/die Wirtschaft. Massnahmen zur Förderung dieser im Themenkreis ‚Vereinbarkeit von Familie und Beruf‘ sind vollständig von § 2 Abs. 1 lit. a abgedeckt. Daneben gibt es das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung – FEB (SGS 852), welches Beiträge an einzelne Personen, Institutionen und deren Mitarbeitenden leistet, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Damit sind die Massnahmen, welche durch die Standort- bzw. Wirtschaftsförderung erbracht werden können abgedeckt.</p> <p>Redaktionelle Korrektur des Satzzeichens am Ende.</p> <p>neu: Dies ist ein bedeutender Aufgabenbereich der Standortförderung, der bis anhin nicht gesetzlich geregelt war.</p>
<p>§ 3 Einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p>¹ Einzelbetriebliche Massnahmen umfassen insbesondere die:</p> <p>a. einfache Verbürgung von Bankkrediten während maximal 5 Jahren;</p> <p>b. Finanzierung von Projekten, welche den Zugang zu neuen Technologien und zu Auslandsmärkten schaffen;</p>	<p>§ 3 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die einzelbetrieblichen Massnahmen in Form von Finanzierungsbeiträgen oder einfachen Bürgschaften werden aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>c. Finanzierung von konkreten Innovations- oder Transformationsprojekten von zukunftsfähigen Unternehmen, deren Existenz für den Kanton, die Gemeinden oder die Region wichtig sind.</p> <p>² Einzelbetriebliche Massnahmen können getroffen werden, wenn:</p> <p>a. das Vorhaben von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton, die Gemeinden oder die Region ist; und</p> <p>b. damit die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert oder neue Arbeitsplätze geschaffen werden; und</p> <p>c. die eigenen Anstrengungen und Vorkehrungen der privaten Wirtschaft nicht ausreichen.</p> <p>³ Die finanzielle Unterstützung wird in einer Vereinbarung geregelt und darf in der Regel 25% der Investitions- oder 50% der Projektkosten nicht überschreiten.</p> <p>⁴ Finanzierungsbeiträge sind zurückzuzahlen, falls der Betrieb oder dessen Sitz innert 10 Jahren ganz oder teilweise ausserhalb des Kantons verlegt oder aufgehoben wird.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Rückzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn es besondere Verhältnisse aus volkswirtschaftlichen Gründen erfordern.</p>		

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
	<p>§ 3a Weitere Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten; b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte; c. flankierende Massnahmen im Sinne der kantonalen Standortförderung; d. regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren; e. Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft; f. kantonale Messen und Ausstellungen. 	<p>Entspricht sinngemäss dem bisherigen § 6 WFG.</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 lit. a WFG.</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 lit. c WFG.</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 lit. d WFG.</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 lit. a Verordnung des WFG.</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 lit. b Verordnung des WFG.</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 lit. c Verordnung des WFG.</p>
	<p>§ 3b Regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie Gemeinden</p> <p>¹ An regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie an Gemeinden können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden und Regionen als Wirtschaftsstandort oder von Branchen zu erhöhen; b. die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern; 	<p>Entspricht sinngemäss dem bisherigen § 6 Abs. 1 lit. b WFG. Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 2 der Verordnung des WFG.</p> <p>Unterstützt werden sollen Projekte zur Erhöhung der Attraktivität und Sichtbarkeit des Wirtschaftsstandorts.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
	c. volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.	
<p>§ 4 Kooperationen</p> <p>¹ Der Kanton arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen sowie mit Gemeinden, Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen sowie mit Unternehmen im In- und Ausland zusammen.</p> <p>² Er kann Aufgaben mit einem Leistungsauftrag für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise übertragen, insbesondere an:</p> <p>a. Wissens- und Technologietransferstellen;</p> <p>b. Wirtschaftsverbände;</p> <p>c. regionale und überregionale Organisationen.</p>		Dieser Artikel wird unverändert übernommen.
3 Wirtschaftsförderungsfonds	3 Aufgehoben.	
<p>§ 5 Fondsfinanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen besteht ein Fonds für die Wirtschaftsförderung.</p> <p>² Er wird aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf maximal CHF 20 Millionen aufgestockt.</p>	§ 5 Aufgehoben.	Da der Wirtschaftsförderungsfonds aufgehoben wird, wird diese Bestimmung ersatzlos gestrichen.

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>³ Der Fonds wird in der Folge jährlich mit einem Betrag in der Höhe von CHF 1 Million aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank geäufnet.</p> <p>⁴ Das Fondsvermögen ist jährlich zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Der daraus hervorgehende Zinsertrag ist dem Fonds gutzuschreiben.</p> <p>⁵ Das Fondsvermögen darf eine Untergrenze von CHF 5 Millionen nicht unterschreiten.</p> <p>⁶ Der Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften darf in der Regel CHF 10 Millionen nicht übersteigen.</p> <p>⁷ Erweisen sich die Mittel des Fonds als nicht ausreichend, ist der Landrat befugt, den Fonds aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes zu erhöhen. Ein solcher Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.</p>		
<p>§ 6 Mittelverwendung</p> <p>¹ Der Kanton kann aus dem Wirtschaftsförderungsfonds in Ergänzung zu den Massnahmen in § 2, § 3 und § 4 Beiträge leisten, insbesondere an:</p> <p>a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;</p> <p>b. Institutionen und regionale Organisationen, welche sich mit Standortförderung und Standortentwicklung befassen;</p> <p>c. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte;</p>	<p>§ 6 Aufgehoben.</p>	<p>Die Massnahmen wurden in den neuen § 3a übernommen.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
d. die Finanzierung flankierender Massnahmen im Sinne der kantonalen Wirtschaftsförderung.		
§ 7 Leistungsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- oder Unterstützungsleistungen. Diese können zudem an Bedingungen und Sicherheiten geknüpft werden.	 ² Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs voraus. ³ Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde.	neu: Präzisierung zur Abwicklung. Entspricht dem bisherigen § 8 der Verordnung des WFG.
4 Organisation und Zuständigkeit		
§ 8 Wirtschaftsförderungskommission ¹ Der Regierungsrat wählt eine Wirtschaftsförderungskommission, die ihm beim Vollzug dieses Gesetzes unterstützend zur Seite steht. ² Sie umfasst 9 Personen und besteht aus jeweils gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Verwaltung sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen. ³ Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Gesuche von Personen, Betrieben oder Institutionen behandelt werden, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind.	§ 8 Aufgehoben.	Die Wirtschaftsförderungskommission wird durch eine Standortförderungskommission ersetzt.

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>⁴ Die Sitzungen der Kommission und deren Protokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p>		
	<p>§ 8a Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.</p> <p>² Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.</p>	<p>Entspricht dem bisherigen § 1 der Verordnung zum WFG.</p>
	<p>§ 8b Standortförderungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Standortförderungskommission.</p> <p>² Sie berät den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragen.</p> <p>³ Die Kommission besteht aus 7 - 9 verwaltungsexternen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden;</p> <p>b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaftsverbände;</p>	<p>Der Regierungsrat wird auch weiterhin eine ständige Kommission im Bereich der Standortförderung einsetzen.</p> <p>Sie hat die Funktion eines Fachgremiums, ohne operative Funktionen.</p> <p>.</p> <p>Neu werden auch die Gemeinden Einsitz in die Kommission nehmen.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
	<p>c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen;</p> <p>d. erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung.</p> <p>⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und übernimmt deren Vorsitz.</p> <p>⁵ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁶ Die Dienststelle Standortförderung führt das Aktuarat der Kommission.</p>	
<p>§ 9 Zuständigkeit der Kommission</p> <p>¹ Der Wirtschaftsförderungskommission sind vorgängig sämtliche ausgabenwirksamen Vollzugsmassnahmen zur Beurteilung zu unterbreiten und die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zugänglich zu machen.</p> <p>² Sie kann zu den Geschäften Vertreter und Vertreterinnen der Gesuchsteller sowie sachverständige Personen aus der Wirtschaft, der Wissenschaft, den Behörden und den Verbänden zur Anhörung einladen.</p> <p>³ Sie entscheidet selbständig und abschliessend pro Einzelfall über:</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>	<p>Die neue „Standortförderungskommission“ ist ein beratendes Gremium und hat keine operativen Funktionen mehr.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>a. die Gewährung einfacher Bürgschaften bis zu einer Summe in der Höhe von CHF 1 Million;</p> <p>b. die Vergabe von Beiträgen bis maximal CHF 50'000.</p> <p>⁴ Bei einfachen Bürgschaften und Beiträgen, die die in Absatz 3 aufgeführten Höchstbeträge übersteigen, stellt sie Antrag an den Regierungsrat.</p>		
<p>§ 10 Beratungs- und Koordinationsstelle</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für die Wirtschaftsförderung.</p> <p>² Sie ist Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschaftsförderung.</p> <p>³ Ihr obliegen alle administrativen Aufgaben, die sich aus der Umsetzung dieses Gesetzes ergeben.</p> <p>⁴ Sie arbeitet mit den regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsstellen zusammen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gemeinden und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung.</p> <p>⁵ Die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>Aufnahme der Begriffe und der Verwaltung und Standortförderung. Die Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle ist neu auch explizit für Gemeinden zugänglich.</p> <p>neu: Gesetzliche Verankerung und Hinweis auf die in der Zwischenzeit (per 1.6. 2016) eingeführte Verordnung (SGS 501.01).</p>
<p>§ 11 Einreichung von Gesuchen</p> <p>¹ Gesuche sind an die Wirtschaftsförderungsstelle zu richten.</p>	<p>¹ Gesuche sind an die Dienststelle Standortförderung zu richten.</p>	<p>Berücksichtigung des Namens der Dienststelle ‚Standortförderung‘.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und insbesondere der Wirtschaftsförderungskommission Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.</p> <p>³ Im Falle der Verletzung der Auskunftspflicht, trügerischer Auskünfte, des Verschweigens von Tatsachen oder der Irreführung wird die Zusicherung oder Gewährung der Unterstützung sofort rückgängig gemacht. Bereits erfolgte Leistungen sind zurückzuzahlen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	<p>² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>Wegfall einer allfälligen Prüfung durch die Wirtschaftsförderungskommission.</p>
<p>5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Es werden aufgehoben:</p> <p>a. Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 28. Januar 1980³⁾.</p> <p>b. Das Wirtschaftsförderungsdekret vom 28. Januar 1980⁴⁾.</p>		
<p>§ 13 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits hängig sind.</p>		

3) GS 27.483, SGS 501

4) GS 27.486, SGS 501.1

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>² Für Beiträge, die nach altem Recht zugesprochen worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 28. Januar 1980⁵⁾.</p>		
<p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes⁶⁾.</p>		
<p>Anhänge</p>		
<p>1 Vademecum</p>	<p>1 Vademecum (<i>geändert</i>)</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 98 Beiträge an die Berufsbildung</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge:</p> <p>a. an die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen;</p>		

5) GS 27.483

6) Vom Regierungsrat am 26. Juni 2007 auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>b. an die Prüfungskosten bei Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen;</p> <p>c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um 100% erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006⁷⁾ definierten Ansätzen.</p> <p>d. ...</p> <p>² Der Kanton kann zudem Beiträge leisten:</p> <p>a. an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt von Kurszentren;</p> <p>b. an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen;</p> <p>c. an die Kosten für Massnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung der Ausbildung dienen.</p>		

7) GS 36.0854, SGS [681.22](#)

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Erläuterungen
<p>³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>³ Der Kanton kann weitere Beiträge ausrichten an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen.</p>	<p>In Absprache und gemäss Formulierungsvorschlag mit der BKSD eingefügt. Adressat dieser Massnahmen sind hauptsächlich die Auszubildenden. Deshalb ist die Verankerung im Bildungsgesetz richtig. Inhaltlich entspricht es dem bisherigen § 2 Abs. 1 lit. d WFG.</p> <p><i>§ 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen</i> <i>1 Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. (...) b. (...) c. (...) d. <i>Schaffung neuer Lehrstellen und Lehrbetriebsverbände sowie zur Steigerung der Attraktivität der Berufslehre,</i>
<p>Anhänge</p>		
<p>1 Vademecum</p>	<p>1 Vademecum (<i>geändert</i>)</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.⁸⁾</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Schoch der Landschreiber: Vetter</p>	

8) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.